



## **Änderung des ZGB (Gewaltfreie Erziehung) – Vernehmlassungsvorlage vom 22.8.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage «Gewaltfreie Erziehung». Als Evangelische Frauen Schweiz (EFS) nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung und ersuchen um entsprechende Überarbeitung der Vorlage:

### **Falsche Ausgangslage im Bericht**

Wir setzen uns gegen Gewalt an Kindern ein und betonen, wie wichtig eine gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung und des Rechts auf eine solche ist, um Täter-Dynamiken langfristig zu durchbrechen.

Bereits in der Übersicht als auch in der Ausgangslage wird festgehalten, dass *‘nach geltendem Recht Gewalt gegenüber Kindern im Rahmen der elterlichen Erziehung nicht erlaubt sei’* (S.2). Diese Sichtweise ist nicht zutreffend, vielmehr schlicht falsch.

Das ausdrückliche Züchtigungsrecht gemäss ZGB wurde 1978 abgeschafft. Allerdings wurde ein Züchtigungsverbot bzw. ein Verbot von Körperstrafen nicht gesetzlich festgeschrieben. Damit sind Körperstrafen in gewissem Rahmen nicht grundsätzlich verboten, vielmehr erlaubt. Entsprechend hat das Bundesgericht anerkannt, dass körperliche Züchtigungen im Rahmen der Familie nicht als physische Gewalt betrachtet werden, sofern sie ein von ‘der Allgemeinheit akzeptiertes Mass’ nicht überschreiten und die Bestrafung nicht häufig wiederholt wird (129 IV 216, 117 IV 14). Diese Ausgangslage ist aus Sicht der Evangelischen Frauen Schweiz auf Schärfste zu verurteilen.

Indem der Bericht diese Entscheide des Bundesgerichts nicht ausdrücklich erwähnt und in seine Überlegungen nicht einbezieht, ist er mit einem gravierenden Mangel behaftet, der sich im Übrigen an weiteren Stellen (vgl. S.6, 8 und 13) fortsetzt. So entsteht der Eindruck, dass sich der Bundesrat trotz des klaren Auftrags der Motion noch nicht von der jahrelangen, ablehnenden Haltung zur gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung lösen konnten. Nur folgerichtig will sich der Bund gemäss Bericht nicht an der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmung beteiligen.



## Recht auf gewaltfreie Erziehung

Die von den Räten angenommene Motion von Nationalrätin Bulliard-Marbach (19.4632) beauftragte den Bundesrat für Kinder *‘das Recht auf gewaltfreie Erziehung’* im ZGB zu verankern. In der parlamentarischen Debatte forderte Ständerätin Heidi Z’Graggen für die grosse Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen ebenfalls ausdrücklich *‘das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung ins ZGB aufzunehmen’* (AB 2022 S. 1350).

Demgegenüber sieht der Vorentwurf - in angeblicher Umsetzung der Motion – folgende Formulierung vor: *‘Insbesondere haben sie’* (die Eltern) *‘das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen’*. Dazu ist festzuhalten: Mit dieser Formulierung steht nicht mehr das Kind als Rechts- und Schutzsubjekt im Zentrum, vielmehr werden (bloss) die Eltern in Pflicht genommen.

Es stellt sich die Frage, ob mit der gegenüber dem ausdrücklichen Recht massiv abgeschwächten, bundesrätlichen Formulierung der Motion hinreichend nachgekommen wurde. Das ist entschieden zu bezweifeln. Der Bericht verwirft jedenfalls ausdrücklich den Ansatz des Rechts auf gewaltfreie Erziehung (vgl. Ziff.3.2.2). Die Begründung dazu ist nicht überzeugend.. Einerseits wird erkannt, dass die von der Motion geforderte Lösung die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt stärken würde. Andererseits wird mit schwammigen Hinweisen ohne nähere Begründung – Rechtslage, parlamentarische Debatte – ein ausdrückliches Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung abgelehnt. Dies auch mit der Befürchtung, dadurch möglicherweise einen individuell durchsetzbaren Anspruch des Kindes zu schaffen. Auch dieser letztgenannte Punkt verfängt nicht: **Ein Hinweis in der Botschaft, dass dies kein individuell einklagbarer Rechtsanspruch ist, würde genügen.** Zudem hat sich die im Bericht genannte Befürchtung in Deutschland und Österreich, wo das Recht auf gewaltfreie Erziehung seit 2001 (D) bzw. 1989 (AUT) Gesetz ist, soweit ersichtlich nie aktualisiert bzw. manifestiert.

Wir fordern daher, dass *das Recht auf gewaltfreie Erziehung* Teil des neuen Gesetzestexts sein muss und dass die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt gestärkt werden muss. Denn mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahre 1997 hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, die Wahrung des Kindeswohls zu verankern.

## Beschränkung des Gewaltverbotes auf Eltern

Sollte an der Fassung gemäss Vorentwurf festgehalten werden, ist der Begriff der Eltern zu eng gefasst. Vielmehr müssen sämtliche erziehungsberechtigten, erziehungsverpflichteten Personen sowie Institutionen, denen die Obhut von Kindern anvertraut wird, vom Gewaltverbot erfasst sein. Denn nur so kann seelischer und körperlicher Missbrauch vermieden werden.



## Prävention auch Bundesaufgabe

Neben dem gemäss Art. 302 Abs. 4 VE ZGB vorgesehenen und zu unterstützenden verbesserten Zugang zu kantonalen Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten sind (wie der Bericht unter Ziff. 3.3. richtig festhält) Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen im Hinblick auf die Wirkung der Strahlkraft der neuen Regelung von zentraler Bedeutung für die Prävention.

Soweit ersichtlich schweigt sich die Vorlage über Zuständigkeit und Finanzierung dieser Kampagnen aus (Ziff. 6.4. bezieht sich nur auf Beratung und Hilfsangebote). Diesbezüglich wird noch Klarheit zu schaffen sein. Zu bevorzugen wäre eine Lösung, wonach sich der Bund, sei es alleine, sei es in Kooperation und Koordination mit den Kantonen und privaten Institutionen, aktiv beteiligt. Prävention und Signalwirkung sind die Hauptstossrichtungen der neuen Regelung. Als Beispiele für analoge Lösungen seien die Tabak- und die Suchtprävention des Bundes mit weiteren Partnern erwähnt.

Hingewiesen sei auch insbesondere auf die Bundeskompetenzen im Bereich der Prävention des Strassenverkehrsgesetzes (vgl. Art. 2a SVG). Folgende analoge, ergänzende neue gesetzliche Bestimmung ist zu prüfen:

*Der Bund fördert das Recht auf gewaltfreie Erziehung durch Sensibilisierungskampagnen und andere präventiv wirksame Massnahmen. Aktivitäten der Kantone und privater Institutionen kann er koordinieren und unterstützen.*

Gerade in den Bereichen Sensibilisierung und Aufklärung gilt es, einen kantonalen Flickenteppich zu vermeiden. Die zu vermittelnden Botschaften sollten schweizweit einheitlich und nachhaltig sein. Es geht, wie der Bericht zu Recht festhält, langfristig um einen Sinneswandel (Ziff.5.4).

## Auswirkungen auf häusliche Gewalt

Zuhanden der Botschaft ein ergänzender Hinweis im Hinblick auf die langfristige Signalwirkung: Ist eine Generation Kinder gewaltfrei erzogen worden, dürfte dies zu erheblicher Verminderung von häuslicher Gewalt führen. Wie eingangs erwähnt, setzen sich Gewaltspiralen- und -mechanismen fort und werden von einer Generation an die nächste weitergegeben.

Freundlichen Grüssen  
EVANGELISCHE FRAUEN SCHWEIZ

  
Gabriela Allemann  
Präsidentin

  
Jana König  
Geschäftsleiterin